

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme - **Auszug**

1.1 **Bodenverhältnisse**

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Bei den ausgewählten Untersuchungspunkten wurde teer-/ pechhaltiges Material entdeckt. Es ist mit einem PAK-Gehalt von 1700 mg/kg und mehr zu rechnen. Das Material wird als „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ eingestuft.

Das Baugrundgutachten liegt der Ausschreibung „digital“ anbei.

Wenn es nicht da ist:

Das Baugrundgutachten kann beim Tiefbauamt Heidelberg nach vorh. Terminabsprache eingesehen werden.

Teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch

Gemäß AVV und KrW/AbfG wird teer-/pechhaltiges Material als besonders überwachtungsbedürftiger Abfall behandelt und ist nach den Vorgaben des AG zu verwerten oder zu beseitigen.

Um durch Vorgabe eines Entsorgers/Verwerter nach Wahl des AG den Bauablauf des AN nicht zu behindern, ist mit der Angebotsabgabe bereits ein Entsorger / Verwerter durch den Bieter dem AG mitzuteilen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die SAA ist mit der Entsorgerfirma so zusammen zu arbeiten, dass auf der Baustelle und im Bauablauf keine Behinderungen oder Zeitverzögerungen auftreten. Die durch den erhöhten Koordinierungsaufwand entstehenden Mehrkosten sowie sämtliche bei der Entsorgung anfallenden Gebühren sind in die Einheitspreise der Teilleistungen einzurechnen.

Bei mehreren Auftraggebern ist der Aushub dem entsprechenden Auftraggeber zuzuordnen und der Auftraggeber auf dem Lieferschein anzugeben.

1.2 **Geräteinsatz**

Es sind nur umweltfreundliche und nach den neuesten technischen Vorschriften lärmgeschützte Geräte einsetzbar. Die Größe, Leistungsfähigkeit und die Technik der einsetzbaren Baugeräte werden von den örtlichen Gegebenheiten bestimmt. Innerhalb der Umweltzone dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die über eine grüne Umweltplakette verfügen. Auf der Homepage der Stadt Heidelberg kann die Umweltzone eingesehen werden.

1.3 **Natursteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit**

Die Herstellung bzw. Bearbeitung des angelieferten bzw. verwendeten Natursteins muss unter Einhaltung der folgenden ILO-Konventionen erfolgt sein (www.ilo.org):

182, 138 (keine Beschäftigung von Kindern)

29, 105 (keine Zwangsarbeit)

87, 98 (Freies Zugangsrecht zu Gewerkschaften und zu Kollektivverhandlungen)

100, 111 (Verbot von Diskriminierung)

Die Vorgabe ist eine Bedingung an die Auftragsausführung und wird **Vertragsbestandteil**. Der Verstoß stellt eine Vertragsverletzung dar, die zum Rücktritt vom bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Verstoß nicht nur einen unerheblichen Teil der angelieferten Steine betrifft. Weitere Rechte des Auftraggebers aufgrund der Vertragsverletzung bleiben unberührt.

Im Vergabeverfahren ist ein **Nachweis** über die Einhaltung der vorstehenden Vorgabe zu erbringen. Dieser kann durch produktbezogenes Xertifix oder Win=Win Fair Stone Zertifikat oder ein gleichwertiges Zertifikat einer unabhängigen

Organisation erbracht werden. Das Zertifikat ist möglichst mit dem Angebot, spätestens jedoch auf Anforderung vor Beauftragung vorzulegen.

Soweit die Steine die genannten Zertifikate nicht aufweisen, ist eine Selbstverpflichtung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Wir erklären, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der angelieferten bzw. verwendeten Natursteine unter Beachtung der Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen Nr. 182, 138, 29, 105, 87, 98, 100, 111 erfolgt bzw. erfolgt ist. Wir verpflichten uns ausdrücklich, nur solche Steine anzuliefern bzw. zu verwenden, die unter Beachtung der genannten Normen hergestellt bzw. bearbeitet wurden.

Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Eigenerklärung zum Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren führen kann und dass die Anlieferung bzw. Verwendung von Steinen, die den Vorgaben nicht entsprechen, eine Vertragsverletzung darstellt.“

1.4 Verwendung von Recyclingmaterial

Für die Verwendung von Recyclingmaterial müssen folgende Grundlagen erfüllt werden und den in entsprechenden Positionen geforderten Anforderungen genügen:

TL AG 2009 Für Asphaltgranulat

DIN 4226 Zuschlag für Beton

TL-Gestein-StB 2004 / 07

TL SoB-StB 04 / 07

ZTV SoB 04 / 07

Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Ministeriums für Umwelt über die vorläufigen Lieferbedingungen für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau sowie deren Ergänzungen.

Das Material muss frei sein von umweltbelastenden Stoffen und einen entsprechenden Ph-Wert aufweisen, bei dem die erdverlegten Leitungen der Stadtwerke nicht angegriffen werden können. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden. Die Freigabe zum Einbau erfolgt durch die Stadtwerke und die Stadt Heidelberg.

1.5 Verschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenoberflächen

Sind Verschmutzungen oder Beschädigungen der Straßenoberflächen durch die Lagerung von Baumaterialien bzw. die Aufstellung von Baumaschinen und anderen Gerätschaften zu befürchten, so ist die in Anspruch genommene Fläche mit einer reißfesten und hitzebeständigen Folie und einer 5 cm starken Bitumen-Kiesschicht zu schützen.

Auf das Verbot der Straßenverschmutzung (§ 32 StVO) wird ausdrücklich hingewiesen. Entstehen dennoch Verschmutzungen, so sind diese umgehend zu beseitigen. Geschieht dies nicht, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und die Reinigung auf Kosten des AN auf Anordnung der Stadt Heidelberg durchgeführt.

1.6 Entwässerung während der Bauzeit

Der AN sorgt während der Bauzeit für die einwandfreie Oberflächenentwässerung und falls notwendig auch für die Entwässerung aus Dachflächen. Diese Leistung erfolgt ohne gesonderte Vergütung.

1.7 Wasserschutzgebiete

Bei den Bauarbeiten sind die Auflagen für Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen. Das Baufeld befindet sich in Zone III B.